

Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. m. § 8a BImSchG – Errichtung und Betrieb einer Automatentankanlage zur Betankung von Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG); Antragsteller: Alternoil GmbH; Landkreis: Börde; Gemarkung: Osterweddingen, Flur: 3; Flurstücke: 292, 294

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben des Antragstellers Alternoil GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Automatentankanlage zur Betankung von Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG) **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 22.12.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrags nach § 4 i. V. m. § 8a BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer „Automatentankanlage zur Betankung von Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG)“ der Alternoil GmbH für den Standort Lange Göhren 13, 39171 Sülzetal vom 17.10.2022 mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Beschreibung des Vorhabens
- Angaben zum Standort (Übersichtskarte als Auszug aus dem Bebauungsplan, Lageplan Entwurf im Maßstab 1:10000),
- Beschreibung der Baumaßnahme (Ausrüstungsdaten, Grund- u. Ansichtspläne LNG-Anlage) und Betriebsmerkmale (Technische Beschreibung der Anlage, Fließschema),
- Angaben der gehandhabten Stoffe (Lagerung, Stoffdaten),
- Angaben zu den Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Anlagensicherheit und Brandschutz,
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Prüfbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht).

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2022),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2022),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 12/2022).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Fa. Alternoil GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Automatentankstelle für Flüssigerdgas (LNG) in der Nähe der Ortschaft Osterweddingen, südlich der Landeshauptstadt Magdeburg. Die geplante Tankstelle soll hierbei auf dem Betriebsgelände des Edeka Regionallagers im Bereich des gemeinsamen Gewerbegebiet Magdeburg/ Sülzetal mit direkter Anbindung an die Bundesautobahn A 14 entstehen. Ziel des Vorhabens ist es, die Verwendung von emissionsärmeren LNG gegenüber den herkömmlichen Kraftstoffen im Verkehrsbereich zu fördern und eine entsprechende Versorgung zu gewährleisten. Vorteilhaft ist dies vor allem im Nahbereich der Haupt- und Fernverkehrsstrecken mit hoher Frequentierung zur Bereitstellung von Tankmöglichkeiten für den gewerblichen Lastverkehr und zur Minderung der Umweltbelastung durch verkehrsbedingter Schadstoffemissionen.

Für die Tankstelle, die eine Lagerkapazität von maximal rund 75,6 m³ bzw. 28,92 t an LNG aufweist, sind oberflächige Erdarbeiten zur Fundamentgründung und eine Versiegelung von Flächen auf dem Betriebsgelände für die Errichtung der Anlagenstruktur, Stell- und Fahrflächen vorgesehen. Die Errichtung orientiert sich anhand den bestehenden Verkehrswegen im Gewerbegebiet und auf dem Betriebsgelände.

Die LNG-Automatenstation setzt sich im Wesentlichen aus den vorkonfektionierten Funktionseinheiten, der LNG Tankstelle, dem ISO Tank, der LIN-Kühlung und dem Tankautomaten zusammen und ist als ein mobiler Tankstellenkomplex mit geringem Flächenbedarf für oberirdische Errichtung im Freien geeignet. Das Flüssigerdgas wird zweigeschossig in zwei zylindrischen kryogenen Tanks bei Temperaturen zwischen -163 °C bis -120 °C gelagert. Die Lagertanks werden regelmäßig mittels Tankkraftwagen über Schläuche versorgt, die mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen wie Abreißkupplungen ausgerüstet sind. Die LNG-Tanks sind doppelwandige als supervakuumisolierte Lagertanks ausgeführt, wobei der innenliegende Druckbehälter von der äußeren Isolationsschicht ummantelt ist. Die Leitungen zwischen den Tanks, der Pumpe und den Tanksäulen sind zur Minimierung von Wärmeverlusten mit thermischen Isolierungen versehen. Das gelagerte LNG wird mittels flüssigen Stickstoffs (LIN) gekühlt, um einen Übergang in die Gasphase zu vermeiden. Für die Druck- und Temperaturstabilisierung kann mittels eines Druckaufbauverdampfers Flüssigerdgas entnommen, gegen Luft verdampft und in die Lagertanks zurückgeführt werden. Für die Entnahme wird das LNG über eine druck- und durchflussregulierende Pumpe und bedarfsweise zur Temperatureinstellung über einen Wärmetauscher zur Konditionierung zu den Zapfsäulen geleitet. Über gesicherte Schläuche mit Kupplungen, können die LKW über zwei interne Zapfsäulen oder eine Externe betankt werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung, zur Gasrückführung und für den Druckausgleich sind die Tankschläuche mit Gasrückführungssträngen ausgestattet. Die Anlage ist für selbstständige Entnahmewecke durch die Kunden konzipiert, somit im ganztägigen Betrieb unbesetzt und wird lediglich während der regelmäßigen Wartungs-, Überwachungs- und Reparaturtätigkeiten betreten. Die Befüllung der Anlage ist sachkundigen und entsprechend unterwiesenen Personal vorbehalten. Der Betrieb als nichtöffentliche Tankstelle mit Selbstbedienung ohne Beaufsichtigung ist für einen eingeschränkten, nutzungsberechtigten und geschulten Personenkreis vorgesehen. Die Anlage ist so konzipiert und mit den erforderlichen

Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb kein Erdgas in sicherheits- oder umweltrelevanten Mengen in die Umgebung abgegeben werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die LNG-Automatentankstelle soll auf dem Betriebsgelände des Edeka Regionallagers innerhalb des zusammenhängenden Gewerbegebiets Magdeburg/ Sülzetal nördlich der Ortschaft Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal auf dem Gebiet des Landkreis Börde errichtet und betrieben werden. Die beanspruchten Flächen befinden sich auf der Gemarkung Osterweddingen, Flur 3 und den Flurstücken 292 sowie 294.

Die Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen gültigen Bebauungsplans der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen „BP Nr. 2 GI Lange Göhren“ vom April 2004, innerhalb eines Industriegebiets.

Das Umfeld der Anlage ist entsprechend der vorgesehenen Nutzung durch eine Vielzahl an Betrieben mit gewerblichen und industriellen Charakter geprägt. In der Nachbarschaft verläuft die Bundesautobahn A 14 als zentrale Nord-Süd-Verbindungsstrecke mit überregionaler Bedeutung sowie die Bundesstraße B 81 als bedeutsame Strecke für den Regionalverkehr um die Landeshauptstadt Magdeburg. Der Gewerbepark ist über die angrenzenden Kreisstraßen unmittelbar an das Fernverkehrsnetz angebunden. Die Landschaft um das Gewerbe- und Industriegebiet ist zwischen den Ortschaften hauptsächlich durch weitläufige landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bemerkenswerte Bestände an Gehölz- oder Waldflächen geprägt. Als nächstgelegene größere Siedlungsgebiete mit Wohnbebauung liegen die Ortschaften Langweddingen rund 4.300 m, Osterweddingen rund 1.000 m und Dodendorf rund 1.800 m südwestlich bis südöstlich zu Anlagenbereich.

Nach den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2022) sind im Umfeld des Anlagenstandorts nach BNatSchG geschützte Gebiete ausgewiesen, wie in der folgenden Übersicht aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf (FFH0051LSA)“	Südlich	ca. 1.800 m
Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf (NSG0149 ___)“	Südwestlich	ca. 3.050 m
Geschützter Park „Osterweddingen – Schulpark (GP_0024BOE)“	Südwestlich	ca. 1.550 m
Geschützter Park „Park in Beyendorf, Ortsteil Sohlen, An der Schule (GP_0010MD_)“	Östlich	ca. 3.100 m
Flächenhafte Naturdenkmale: „Salzpflanzenschongebiet (FND0036BOE)“, „Pflanzenstandort Wilde Tulpe (FND0043BOE)“, „Pfungstwiese (FND0047BOE)“, „Sülzetal West (FND0048BOE)“, „Sülzetal Ost (FND0049BOE)“, „Modesky-Steinbruch (FND0058BOE)“, „Großer Bruch (FND0059BOE)“	Südlich-Südwestlich	ca. 3.000 m – 4.900 m
Geschützter Landschaftsbestandteil „Springe (GLB0002BOE)“	Westlich	ca. 4.250 m

In der Umgebung des Betriebsgeländes sind mehrere, im Folgenden aufgeführten, nach BNatSchG und NatSchG LSA geschützte Biotope erfasst:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
-------------	------	------------

(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme“	Östlich Südöstlich	ca. 2.500 m ca. 2.100 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Binnenlandsalzstellen“	Südlich Östlich	ca. 2.150 m ca. 2.350 m
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“	Südlich Östlich	ca. 1.300 m und 1.600 m ca. 2.200 m
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“	Nördlich Südlich Westlich	ca. 1.400 m ca. 2.150 m ca. 1.600 m, 2.100 m und 2.200 m
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) „Reihen von Kopfbäumen“	Südöstlich	ca. 2.100 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Trocken- und Halbtrockenrasen“	Südlich	ca. 3.100 m

Weitere nach BNatSchG oder NatSchG LSA geschützte Gebiete, Biotopflächen oder Landschaftsbestandteile sind im Beurteilungsgebiet in einem Radius von 1.000 m um die Anlage nicht ausgewiesen.

In der Umgebung zum Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Das Betriebsgelände der Automatentankstelle liegt außerhalb der Grenzen des nächstgelegenen Überschwemmungsgebiets und Wirkungsbereich im Hochwasserfall.

Nach den Informationen des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2022) sind im Umfeld des Gewerbe- und Industriegebiets verschiedene nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Spezies dokumentiert. Als prioritäre Art wurden hierbei Vorkommen des Feldhamsters in angrenzenden Offenland- und Landwirtschaftsflächen erfasst, die als bevorzugter Lebensraum für die Spezies anzusehen ist. Des Weiteren dienen die Strukturen der benachbarten Siedlungen wie auch die umliegenden Biotopflächen als potentielle Habitate und zur Nahrungsbeschaffung für geschützte Fledermausarten wie Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr. Darüber hinaus wurden in den Bereichen des FFH-Gebietes, der Feuchtbiootope und der Fließgewässer Sülze und Seerennengraben, in deren Umfeld der Fischotter heimisch ist, auch Einzelnachweise des Nördlichen Kammmolches dokumentiert. Ebenfalls wurden Brutgelegenheiten der nach Anhang I der EG Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG geschützten Vogelart des Rotmilans im Bereich der Flussauen und Agrarflächen erfasst, die sich aufgrund der lokalen Bedingungen als Habitat eignen und den spezifischen Anforderungen der Spezies entsprechen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Die Errichtung und der Betrieb der Automatentankanlage für LNG umfasst die Lagerung von Stoffen die einen Explosionsbereich mit Luft bei 293,15 K und einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa haben. Entsprechend der Lagerkapazität von 28,92 t LNG ist das

Vorhaben unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Demnach ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Im Folgenden werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabensbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

In einem Beurteilungsgebiet um den geplanten Anlagenstandort befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Als nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet befinden sich das FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf (FFH0051LSA)“ südlich in rund 1.800 m Entfernung. Dessen Grenzen verlaufen im Bereich der Flussniederungen des Fließgewässers der Sülze die einen Lebensraum für die lokal erfassten geschützten Spezies darstellen. Aufgrund der räumlichen Entfernung, des kleinflächigen und wenig komplexen Vorhabens und der Lage außerhalb des Wirkungsbereiches sind Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes und der charakteristischen Arten nicht zu erwarten. Natura 2000-Gebiete werden somit nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Plangebiet des Vorhabens sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene nach § 23 BNatSchG geschützte Gebiet Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf

(NSG0149____)“ liegt in einer Entfernung von rund 3.050 m in südwestlicher Richtung zum geplanten Standort der Anlage und somit in ausreichenden Abstand außerhalb des Wirkungsbereichs der Anlage sowie potentiellen vorhabenbezogenen Einwirkungen. Eine weitere Betrachtung der Naturschutzgebiete in folgenden Prüfschritten ist somit nicht erforderlich.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet des Vorhabens sind keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente vorhanden. Es erfolgt keine vertiefende Betrachtung in weiteren Prüfschritten.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Östlich zum Vorhabenbereich in einer Entfernung von 6.000 m bzw. 6.200 m liegen das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ und das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“. Diese liegen räumlich außerhalb des Beurteilungsgebietes und werden somit nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Salzstellen bei Sülldorf“ und des FFH-Gebietes „Sülzetal bei Sülldorf“, süd-südwestlich zum Vorhabenbereich, in einer Entfernung vom mind. 3.000 m bis zu 4.900 sind mehrere Flächennaturdenkmale ausgewiesen. Diese liegen außerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes und werden nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der geplanten Anlage finden sich verschiedene nach BNatSchG sowie NatSchG LSA geschützte Landschaftsbestandteile. Am nächsten zum Vorhabenbereich findet sich ein Areal der Kategorie „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“ südlich in rund 1.300 m Entfernung und ein Bereich der Kategorie „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“ im Abstand von rund 1.400 m in nördlich des Vorhabenbereichs. Diese liegen in ausreichender Distanz zur Anlage und außerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes, sodass Eingriffe in den Erhaltungszustand und die Funktionsfähigkeit nicht zu besorgen sind. Objekte und Bereiche die als geschützte Landschaftsbestandteile erfasst sind, werden nicht in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Südlich und südöstlich in mehr als 2.100 m Entfernung zum Standort der geplanten LNG-Tankstelle sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgewiesen. Insbesondere finden sich innerhalb der Schutzgrenzen des Naturschutz- und FFH-Gebietes entlang des Fließgewässers der Sülze, Biotope der Kategorien „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Ver-

landungsbereiche, Altarme“ und „Binnenlandsalzstellen“. Diese liegen nicht im Beurteilungsgebiet der Anlage und werden somit nicht in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Der Standort der Automatentankanlage liegt nicht innerhalb oder in der Nähe von ausgewiesenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten sowie den Wirkungsflächen eines Überschwemmungsgebietes. Betrachtungen im Rahmen weiterführende Prüfschritte werden somit nicht angestellt.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Im Planungsgebiet des Vorhabens sind keine Gebiete in beeinflussbarer Reichweite bekannt, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Somit entfallen weitere Prüfschritte und Betrachtungen betreffender Gebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Im nordöstlichen Bereich des Beurteilungsgebietes in ca. 800 m Abstand verlaufen die Verwaltungsgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg, die als Oberzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Südlich zum Vorhabenbereich liegen die Siedlungsflächen der Ortschaft Osterweddingen, als Teil der Einheitsgemeinde Sülzetal, im Randbereich des Beurteilungsgebietes. Aufgrund der Lage ist zu prüfen ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

In den Ortslagen Osterweddingen und Dodendorf südlich zum Vorhabenbereich sind verschiedene historische Baudenkmale, darunter Ortskirchen, Schulgebäude und Gehöfte, in Abständen von mehr als 1.600 m verzeichnet. Nördlich und südlich der geplanten Anlage, in Entfernungen von mehr als 1.300 m, sind Bereiche der Kategorie „Archäologisches Kulturdenkmal“ mit verschiedenen Siedlungs- und Einzelfunden erfasst. Im umliegende Industrie- und Gewerbegebiet sind keinerlei denkmalgeschützte Bauwerke oder Areale von archäologischen Interesse vermerkt. Da die Anlage auf bereits bebauten Gelände errichtet wird und bei den bisherigen Baumaßnahmen keine Objekte oder Bereiche von archäologischer Relevanz entdeckt wurden und da keine tiefgreifenden Erdarbeiten durchzuführen sind, sind Beeinträchtigungen von Kulturgüter nicht zu erwarten. Somit erfolgen keine weiterführenden Prüfschritte. Unabhängig davon sind im Zuge der Baumaßnahmen die Vorgaben die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten und einzuhalten.

6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In der Antragsunterlage werden folgende geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt:

- Errichtung und Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsabstände zu brandgefährlichen Objekten,
- Betrieb jeweils nur einer Zapfsäule bzw. kein simultanes Betanken mehrere LKW möglich um Gefährdungspotential zu minimieren,
- Installation von Anfahrtschutzvorrichtungen zur Vermeidung von Beschädigungen durch Fahrzeuge umlaufend der Anlage und dauerhaft betriebenen Beleuchtung,
- Automatische Meldeeinrichtungen und Möglichkeit des Remote-Zugangs,
- Dauerhafte Fernüberwachung des Anlagenbetriebs (Alarm, Signale, Kamera),
- Positionierung mit ausreichenden großen Abstandflächen zu empfindlichen bzw. schutzbedürftigen Objekten i. S. § 50 BImSchG.

7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung beschränkt sich auf das Schutzkriterium, für das in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde. Bei der Bewertung werden die im Kap. 6 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Im Randbereich des Beurteilungsgebiets, rund 1.000 m südlich vom geplanten Anlagenstandort entfernt, liegen die Siedlungsbereiche mit Wohnbebauung in der Ortschaft Osterweddingen, die eine Einwohnerzahl von 2162 Einwohner und einer Bevölkerungsdichte von 159 Einwohner je km² vorweist.

Osterweddingen und die nächsten Ortschaften Dodendorf (947 Einwohner/ 152 Einwohner je km²) in rund 2.000 m Entfernung, wie auch das im Westen im Abstand von rund 4.200 m liegende Langweddingen (1948 Einwohner/ 92 Einwohner je km²) sind Ortsteile der Einheitsgemeinde Sülzetal, die eine Bevölkerungsdichte von rund 85 Einwohner/km² und somit keine besonders bemerkenswerten Verdichtungserscheinungen aufweisen.

Verglichen dazu weist die nordöstlich gelegene Stadt Magdeburg, deren Verwaltungsgrenzen in rund 800 m Entfernung innerhalb des Beurteilungsgebietes des Vorhabens liegen, mit einer Einwohnerzahl von 236.188 und einer Bevölkerungsdichte von 1175 Einwohner je km² eine deutlich höhere Siedlungsdichte auf.

Durch den Betrieb der Automatentankanlage ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Lärmimmissionen im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes, aufgrund der emittierten Geräusche der Anlagenkomponenten, Tankvorgänge und einer Zunahme des lokalen Verkehrsaufkommens. Im Ergebnis eines allgemeinen Schallimmissionsberichts für eine identische Anlage wurde ermittelt, dass die Beurteilungspegel der Anlagengeräusche die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tag und in der Nacht im bestimmungsgemäßen Betrieb ab einem Abstand von 50 m für Industrie- wie auch Gewerbegebiete, ab 100 m auch für Mischgebiete sowie allgemeine und reine Wohngebiete einhalten und ab 200 m deutlich unterschreiten.

Für den Betrieb der Automatentankstelle werden zusätzliche Fahrbewegungen von rund 40 LKW pro Tag prognostiziert. Da Gebiete mit Wohnbebauung in einem Abstand von mehr als 500 m von der Anlage entfernt liegen und aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Gewerbestandortes, des Nutzungsverhaltens des eingeschränkten Kundenkreises und der Möglichkeit zur Umfahrung über das gut ausgebaute Verkehrsnetz erfolgt eine ortsnahe Vermischung mit dem übrigen Verkehr und es ist von keiner relevanten Zusatzbelastung durch Verkehrsgeräusche in Gebieten nach Nr. 6.1 c bis f der TA Lärm zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte im umliegenden Industriegebiet und den Siedlungsflächen mit Wohnbebauung im Ortsteil Osterweddingen weiterhin eingehalten werden. Ebenfalls sind aufgrund der räumlichen Abstände und der Trennungswirkung durch Infrastrukturvorhaben z.B. wie die Bundesautobahn und der umgebenen gewerblichen Bebauung des Industrie- und Gewerbegebiet, Beeinträchtigungen durch vorhabenbezogene Immissionen auf dicht besiedelte Gebiete, insbesondere zentrale Orte und z.B. die Wohnbebauung auf dem Gebiet der im Beurteilungsraum liegenden Stadt Magdeburg nicht zu erwarten.

Keine der Schallquellen der LNG-Tankanlage ist geeignet um im Betrieb tieffrequente Geräusche hervorzurufen. Ausgehende Lichtemissionen entsprechen der gebietstypischen Normbeleuchtungsstärke auf dem bestehenden Betriebsgelände. Emissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen, elektromagnetischen Feldern oder sonstigen Emissionen werden im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht hervorgerufen.

Insgesamt ist durch den eher geringen Umfang des Vorhabens davon auszugehen, dass sich mögliche beeinträchtigende Wirkungen auf den lokalen Bereich im Industriegebiet beschränken und somit erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.